

Nach Einschätzung der Stadt Haan wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen

zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 51
„Friedrichstraße / Mittelstraße“ nach § 3 (2) BauGB
im Rahmen der Aufstellung
als Bebauungsplan der Innenentwicklung, § 13a BauGB

(Die Stellungnahmen wurden zur Offenlage der Entwurfsplanung im vorangegangenen Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans Nr. 51 abgegeben.)

Nr.	Behörde	Stellenbezeichnung	Schreiben vom
1	Kreis Mettmann	Planung, Wirtschaftsförderung, Untere Landschaftsbehörde (ULB), Untere Wasser- und Bodenschutz- behörde, Gesundheitsamt, Regiebetrieb Gebäude und Straßen	24.02.2009
2	Bergisch-Rheinischer Wasserverband		21.01.2009



Bo. 20/09
Kreis Mettmann

Der Landrat

Postanschrift: Kreisverwaltung Mettmann · Postfach · 40806 Mettmann

Der Bürgermeister
Stadt Haan

Planungsamt

42781 Haan

Ihr Schreiben
Aktenzeichen 63-2
Datum 24. Februar 2009

Auskunft erteilt Herr Saxler
Zimmer 2.105
Tel. 02104_99_ 2606
Fax 02104_99_ 5602
E-Mail klaus.saxler@kreis-mettmann.de

Bitte geben Sie bei jeder
Antwort das Aktenzeichen an.

Beteiligung als Träger öffentlicher Belange

Bebauungsplan Nr. 51
Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Bereich Friedrichstraße / Mittelstraße

Zu der og. Planungsmaßnahme äußere ich mich wie folgt:

Aus Sicht des **Umweltamtes**:

Untere Wasserbehörde:

Durch den Bebauungsplan Nr. 51 werden keine wesentlichen zusätzlichen Bauflächen entwickelt. Bezüglich der technischen Ver- und Entsorgung sollen sich daher keine Veränderungen ergeben.

Wasserwirtschaftliche Belange sind unter diesen Bedingungen nicht berührt, so dass keine Bedenken gegen die Planänderung bestehen.

Untere Bodenschutzbehörde:

Aus Sicht des Allgemeinen Bodenschutzes werden keine Anregungen vorgebracht.

Im Plangebiet befinden sich keine Flächen, die im „Altlastenkataster“ des Kreises Mettmann verzeichnet sind. Es liegen für den Geltungsbereich der Planung keine konkreten Erkenntnisse zu Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen sowie dadurch bedingten Beeinträchtigungen vor.

Nach den Ergebnissen der flächendeckenden Altstandorterfassung des Kreises Mettmann befindet sich im Plangebiet der Altstandort Nr. 17210 (Spedition mit Handel und Lagerung, sowie Tankstelle, Reparatur und Fahrzeugbau). Der Altstandort (Altlastverdacht) ist bislang nicht untersucht worden, so dass unklar ist, ob Belastungen vorhanden sind und ob von der Fläche Gefahren ausgehen.

Dienstgebäude
Goethestr. 23
40822 Mettmann
(Lieferadresse)
Telefon (Zentrale)
02104_99_0

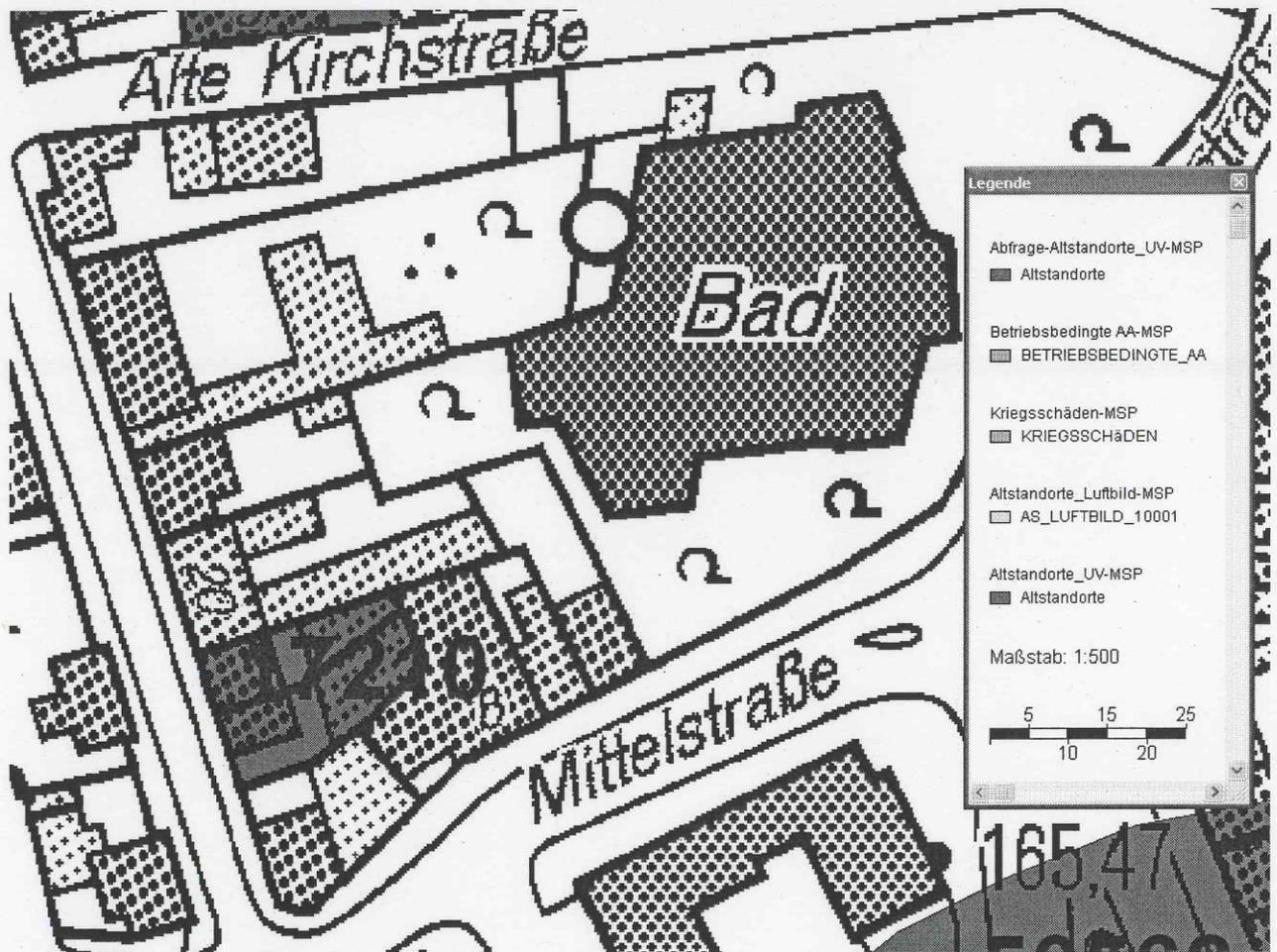
Fax (Zentrale)
02104_99_4444

Homepage
www.kreis-mettmann.de
E-Mail (Zentrale)
kme@kreis-mettmann.de

Besuchszeit
8.30 bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung
Straßenverkehrsamt
7.30 bis 12.00 Uhr und
Do. von 14.00 bis 17.30 Uhr

Konten
Kreissparkasse Düsseldorf
Kto. 0001000504
BLZ 301 502 00
Postbank Essen
Kto. 852 23-438 BLZ 360 100 43

Auszug aus dem informelle Altstandortverzeichnis



Ich rege an, die altlastenverdächtige Fläche im Bebauungsplan zu kennzeichnen und den Hinweis aufzunehmen, dass die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Mettmann in baurechtlichen Genehmigungsverfahren zu beteiligen ist, die die altlastenverdächtige Fläche betreffen.

Untere Immissionsschutzbehörde:

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes fügen sich in die Festsetzungen für die benachbarten Gebiete ein und greifen die vorhandenen Nutzungen auf. Immissionsschutzrechtlich relevante gewerbliche Anlagen sind im Umfeld nicht vorhanden. Erkenntnisse über eine Beschwerdesituation in diesem Bereich bestehen nicht. Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen daher keine Bedenken gegen den Bebauungsplan.

Aus Sicht des Kreisgesundheitsamtes:

In der Begründung sind überschlägige Schallberechnungen für die bestehende Bebauung (WA / MK) an der Mittelstraße und Friedrichstraße dargestellt. Die schalltechnischen Orientierungswerte des Beiblattes 1 zur DIN 18005 Teil 1 werden nach diesen Angaben an den Fassaden zu diesen Straßen in den MK-Gebieten geringfügig, in dem WA-Gebiet erheblich überschritten. Gesunde Wohnverhältnisse sind in den entsprechenden Bereichen nur eingeschränkt gegeben.

Zur Verbesserung der Schallsituation wurden daher im BP für die Errichtung und Änderung von Gebäuden passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt.

Unklar ist, ob für die Ermittlung der maßgeblichen Außenlärmpegel in der Tabelle auf Seite 8 der Begründung jeweils 3 dB(A) zu den Beurteilungspegeln hinzuaddiert wurden (siehe hierzu Nr. 5.5.2 der DIN 4109). Bei einer nachträglichen Addition würde sich dann für alle Straßenfronten der Lärmpegelbereich V ergeben. Dieses sollte noch einmal überprüft werden.

Für den Fall von Um- oder Neubauten von Gebäuden wird von hier aus weiterhin empfohlen, zusätzlich schalldämmende, evtl. fensterunabhängige Lüftungsanlagen gemäß VDI 2719 für zum Schlafen geeignete Räume und Kinderzimmer vorzusehen, falls diese zur Mittel- oder Friedrichstraße hin orientiert sind (also im Lärmpegelbereich IV oder V) oder als Alternative eine andere Grundrissanordnung vorzusehen.

Aus Sicht des **Planungsamtes:**

Untere Landschaftsbehörde:

Landschaftsplan:

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes. Natur- oder Landschaftsschutzgebiete werden nicht berührt. Eine Beteiligung von Beirat, ULAN-Fachausschuss sowie Kreisausschuss ist nicht erforderlich.

Umweltprüfung: Eingriffsregelung:

Das Vorhaben kann als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB abgewickelt werden; ein Umweltbericht mit Umweltprüfung und Eingriffsregelung ist dann nicht erforderlich.

Artenschutz:

Der unteren Landschaftsbehörde ist das Vorhandensein von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten streng geschützter Tiere im Planungsraum nicht bekannt.

Nach hiesiger Einschätzung werden lokale Populationen streng geschützter Arten durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Planungsrecht:

Im aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt Haan ist der südliche betroffene Bereich als Kerngebiet dargestellt. Der nördliche Bereich ist als Wohnbaufläche dargestellt.

Die og. Planungsmaßnahme entspricht also den derzeitigen FNP-Darstellungen der Stadt Haan. Damit kann der Bebauungsplan aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans entwickelt werden.

Nach der Abwägung durch den Rat der Stadt bitte ich um Mitteilung des Ergebnisses und weiter um Benachrichtigung wann der Bebauungsplan in Kraft getreten ist.

Im Auftrag

Saxler



BERGISCH-RHEINISCHER WASSERVERBAND

Körperschaft des öffentlichen Rechts

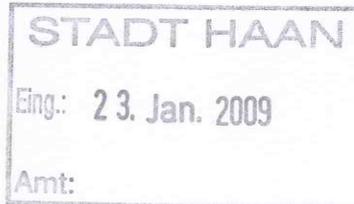
Der Geschäftsführer

BRW · Postfach 101765 · 42761 Haan



Stadt Haan
Postfach 16 65

42760 Haan



Grüten
Düsseldorfer Straße 2
42781 Haan

Telefon (02104) 69 13-0
Telefax (02104) 69 13 66
E-Mail brw@brw-haan.de
Internet www.brw-haan.de
Auskunft erteilt – Nebenstelle

Frau Kolk -236

E-Mail
Marita.Kolk@brw-haan.de

Datum
21.01.2009

Ihr Zeichen
61-bo

Ihre Nachricht vom
DÜ-BP-2616-KL

Unser Zeichen

Bebauungsplan Nr. 51 Friedrichstraße/Mittelstraße

hier: Benachrichtigung von der Auslegung und Beteiligung, §§ 3(2), 4 (2) BauGB, Abstimmung mit den Nachbargemeinden § 2(2) und Beteiligung der Naturschutzverbände

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gegen den Bebauungsplan bestehen unsererseits keine Bedenken.

Mit freundlichem Gruß

i. A.

Dipl.-Ing. Wedmann